

Corona: Informationen für Selbstständige

Durch die Corona-Pandemie und den damit verbundenen einschneidenden Veränderungen stehen wir alle vor großen Herausforderungen. Auch und gerade für Selbstständige und Freiberufler hat dies gravierende wirtschaftliche Folgen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist grundsätzlich auch für Selbstständige und Freiberufler zugänglich. Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) können jedoch keine betrieblichen Verluste auffangen und stellen insofern keine wirtschaftlichen Hilfen dar.

Bevor Sie sich entscheiden einen Antrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen, möchte das Jobcenter Stadt Kassel darüber informieren, welche Soforthilfen und Maßnahme für Sie in Betracht kommen können.

➤ **Maßnahmenbündel zur Bewältigung der Corona-Pandemie in Hessen**

Bund und Land stellen zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung für die hessische Wirtschaft als Soforthilfe und als Darlehen bereit. Eine Übersicht über diese Corona-Soforthilfen und Liquiditätshilfen gibt die Regionaldirektion der Agentur für Arbeit in Hessen:

[Soforthilfe und Darlehen für hessische Wirtschaft](#)

➤ **Soforthilfsprogramm Land Hessen**

Aufbauend auf das Programm des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbstständige hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ein Soforthilfsprogramm aufgelegt, um hessische Unternehmen aller Branchen angesichts der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Virus-Pandemie zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern. Existenzgefährdete Unternehmen, Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe können einen einmaligen Zuschuss erhalten, um die wirtschaftlichen Belastungen durch die Corona-Virus-Pandemie zu mindern.

Anträge stehen ab 27.03.20 ab 15 Uhr beim Regierungspräsidium Kassel zur Verfügung:

<https://rp-kassel.hessen.de/>

Die IHK Kassel-Marburg informiert ebenfalls über die Soforthilfe

<https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/corona-4721092>

➤ **Kurzarbeitergeld**

Als Unternehmerin oder Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, können Sie ggf. die Möglichkeit haben, sich bei der Bundesagentur für Arbeit rückwirkend ab dem 01.03.2020 die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstatten zu lassen.

Bitte informieren Sie sich unter <https://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit>, ob dies für Sie in Frage kommt. Sie können sich unter 0800 45555 20 auch gebührenfrei telefonisch beraten lassen. Bitte haben Sie dabei etwas Geduld und Verständnis für Wartezeit.

➤ **Steuerliche Erleichterungen**

Die Finanzämter der Länder wurden angewiesen, unbürokratisch und vereinfacht zu handeln. Bitte prüfen Sie, ob eine dieser Sofortmaßnahmen für Sie in Frage kommt:

- Zinslose Stundung von Steuern
- Aussetzung von Steuerforderungen bis Dezember 2020
- Herabsetzung der Vorauszahlung von Einkommens- und Körperschaftssteuer

➤ **Kurzfristige Liquidität durch Kredite der KfW Bank**

Die Zugangsvoraussetzungen zu einigen Darlehen wurden vereinfacht. Bitte informieren Sie sich unter <https://www.kfw.de/> darüber, ob Sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Auch die KfW hat eine gebührenfreie Hotline für Unternehmen eingerichtet: 0800 539 9000

➤ **Bürgschaften und Förderkredite Hessen**

Das Land Hessen stellt über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) und die Bürgschaftsbank Hessen (BB-H) Finanzierungsprodukte bereit, mit denen insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen bei Investitionen und mit Betriebsmitteln unterstützt werden.

Bitte informieren Sie sich über Unterstützung von der WiBank unter

<https://www.wibank.de/wibank/corona> bzw. der Förderberatungs-Hotline 0611 774 7333

Bitte informieren Sie sich über Unterstützung von der BB-H unter <https://bb-h.de/corona/> bzw. der Corona-Hotline: 0611 1507 77

➤ **Soforthilfe für Kultur- und Kreativschaffende**

Kultur- und Kreativschaffende können ggf. von der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) eine Soforthilfe in Höhe von 250,00 EUR erhalten, wenn sie aufgrund eines Veranstaltungsverbots seit dem 13.03.2020 Einbußen hatten.

Bitte informieren Sie sich unter <https://www.gvl.de/coronahilfe>

Bitte haben Sie Verständnis, dass hier möglicherweise nicht alle Förderinstrumente und Beihilfen aufgeführt sind. Die Aufzählung erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität und daher auch ohne Gewähr. Wir empfehlen, sich zusätzlich insbesondere beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de), beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (<https://wirtschaft.hessen.de/>) sowie beim Hessischen Ministerium der Finanzen (<https://finanzen.hessen.de/>) zu informieren. Auch die Stadt Kassel informiert unter www.kassel.de über Unterstützungsmöglichkeiten.

Selbständige und Freiberufler, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kassel haben, können beim Jobcenter Stadt Kassel einen Antrag auf Leistungen nach SGB II haben. Sie müssen Ihre selbstständige oder

freiberufliche Tätigkeit dafür nicht aufgeben. Personen, welche nicht im Gebiet der Stadt Kassel wohnen, wenden sich bitte an das örtlich zuständige Jobcenter, eine Weiterleitung eines Antrags kann nicht erfolgen.

Die Sozialleistung auf Arbeitslosengeld stellt das Existenzminimum sicher und berücksichtigt das Einkommen und die Vermögensverhältnisse aller Familienmitglieder. Die Leistungen sichern Ihre aktuellen Unterkunftskosten, die finanziellen Mittel zum Lebensunterhalt und den Krankenversicherungsschutz abzüglich der vorhandenen Einkommensarten.

Da das Jobcenter Stadt Kassel derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, sind Anträge bitte auf dem Postweg einzureichen. Informationen zur Antragsstellung, zum Arbeitslosengeld II und die derzeitigen Kontaktmöglichkeiten sowie die erforderlichen Antragsunterlagen stehen auf unserer Website www.jobcenter-stadt-kassel.de zur Verfügung.

Informationen und ein FAQ zur Grundsicherung auch für Selbstständige stellt zudem die Bundesagentur für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung> bereit.

Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuansträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch. Der Kinderzuschlag wird bei der Familienkasse gestellt.